Bereitstellungstag: 08.10.2020

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Nördlich Jakobstraße" in

Radolfzell

hier: Beschluss der Satzungen

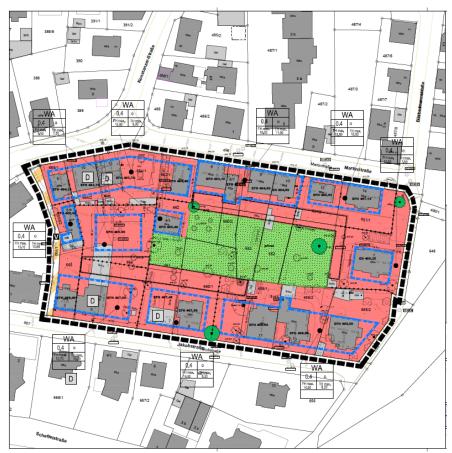
gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und § 74 Absatz 7 LBO

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2020 den o.g. Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und den Bebauungsvorschriften gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Absatz 7 Landesbauordnung (LBO) als Satzungen beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB wurde das Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.



Plan: Stadtverwaltung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan "Nördlich Jakobstraße" und die Örtlichen Bauvorschriften können mit der Begründung ab sofort bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Radolfzell, den 08.10.2020

gez. Martin Staab Oberbürgermeister